

## Auswertung der erneuten Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld

Stand 28.10.2024

Zeitraum der Trägerbeteiligung 23.09.2024 bis einschl. 25.10.2024

Datum der Beschlussfassung durch die  
Stadtverordnetenversammlung .....

Name	email	Anregung	Abwägung
Landkreis Hersfeld-Rotenburg			
Fachdienst Straßenverkehr Eingang per Mail am 28.10.2024	s.kromm@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten Eingang per Mail am 28.10.2024	C.Hollstein2@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Landwirtschaft und Forsten bleiben wir bei unseren Stellungnahmen vom 04.04.2024 und 10.06.2024 und äußern keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Gefahrenabwehr Eingang per Mail am 28.10.2024	brandschutz@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der 22.Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld, bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz Eingang per Mail am 28.10.2024	g.myketin@hef-rof.de	Sehr geehrte Damen und Herren, o. g., uns vorgelegte Bauleitplanung der Kreisstadt Bad Hersfeld haben wir zur Kenntnis genommen. Mit Hinweis auf die von uns in gleicher Angelegenheit ergangenen Stellungnahmen vom 18.04. und 05.06.2024 (jeweils Fehlanzeige) erstatten wir erneut Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Naturschutz Eingang per Mail am 28.10.2024	u.issleib-ludwie@hef-rof.de	Gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel			
Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	beteiligung31-4@rpk.hessen.de	<b>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b> Bearbeiterin Frau Posch Durchwahl 2834)  Meine Stellungnahmen vom 17.04 und 01.07.2024 behalten weiterhin	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, die aus den beiden zuvor abgegeben

Name	email	Anregung	Abwägung
Eingang per Mail am 09.10.2024		ihre Gültigkeit.  <b>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Stellungnahmen hervorgingen, wurden in den Auswertungen der jeweiligen Beteiligungen abgewogen und gelten als hinreichend berücksichtigt.
Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft  Eingang per Mail am 18.10.2024	martin.rauch@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Forsten, Jagd  Eingang per Mail am 19.09.2024	bianca.pape@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat 34 Bergaufsicht  Eingang per Mail am 23.09.2024	iris.schmidt@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 25.03.2024 (Dokument Nr. 2024/414303) an den Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld behält weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft  Eingang per Mail am 02.10.2024	peter.rosenthal@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Frau Gajek, gegen die vorgesehene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der „Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche hin zu eine Sonderbaufläche“ bestehen aus den von mir zu vertretenden Belangen des Immissionsschutzes fortgesetzt keine Bedenken. Der nun den Planunterlagen neu angefügte Umweltbericht hat hier keinen Einfluss auf meine Stellungnahme. Eine Betroffenheit meines zu beurteilenden Fachbereiches Immissionsschutz besteht durch die eingetretene Änderungen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz  Eingang per Mail am 15.10.2024	beteiligung-31-2@rpks.hessen.de	Sehr geehrte Damen und Herren, das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:  <b>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b> Zur o. a. Bauleitplanung wurde von mir bereits am 03.05.2024 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und am 02.07.2024 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen.	

Name	email	Anregung	Abwägung
		<p>Nach dem vorliegenden Anschreiben der Stadt bedarf es einer erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, da die nun vorliegenden Unterlagen um einen Umweltbericht ergänzt wurden. Wie bereits in meinen v. g. Stellungnahmen aufgeführt, befindet sich der Geltungsbereich der o. a. Flächennutzungsplan-Änderung in der gutachterlich vorgeschlagenen Quantitativen Schutzzone B des im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Heilquellenschutzgebietes „Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen“ der Stadt Bad Hersfeld (WSG-ID 632-113).</p> <p>Darüber hinaus liegt der v. g. Änderungsbereich in der gutachterlich abgegrenzten Weiteren Schutzzone (Zone III) des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiet „Flachbrunnen I – IV Friedloser Straße“ der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH (WSG-ID 632-114).</p> <p>Zum v. g. Wasserschutzgebiet Folgendes angemerkt: Wasserschutzgebiete können nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zum Schutze der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Kann-Bestimmung).</p> <p>Die Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH haben am 11.07.2024 den Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die „Flachbrunnen I – IV Friedloser Straße“ zurückgezogen. Daher wurde das beim RP Kassel, Dez. 31.2, FB: Grundwasserschutz, Wasserversorgung laufende Festsetzungsverfahren eingestellt.</p> <p>Unabhängig von einem mit Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet hat die Trinkwassergewinnungsanlage „Flachbrunnen I – IV Friedloser Straße“ ein hydrogeologisch abgegrenztes Einzugsgebiet (oberirdisch und unterirdisch), aus dem das für Trinkwasserzwecke genutzte Wasser zufließt.</p> <p>Seit dem 12.12.2023 ist die neue Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) in Kraft, die das Risikomanagement in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnungen neu regelt und damit die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie ((EU) 2020/2184) umsetzt. Daraus ergeben sich für die Betreiberin bzw. den Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage neue Dokumentationspflichten, wonach diese u. a. bis zum 12.11.2025 das (jeweilige) Einzugsgebiet für ihre Trinkwassergewinnungsanlage(n) zu bestimmen und zu beschreiben sowie eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung des (jeweiligen) Trinkwassereinzugsgebietes durchzuführen haben (Muss-Bestimmung).</p> <p>Um den Erfüllungsaufwand für alle Akteure insbesondere bei der erstmaligen Umsetzung der Anforderungen aus der TrinkwEGV in Grenzen zu halten, sind die Berichts- und Dokumentationspflichten zunächst auf ein Mindestmaß reduziert. So kann bspw. in Hessen i. d. R. davon ausgegangen werden, dass die Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes denen des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage entspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im genannten Heilquellenschutzgebiet wird in der Begründung und dem Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Verweis auf das nun nicht mehr festgesetzte Wasserschutzgebiet aus den Planunterlagen entfernt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf § 52 Abs. 3 WHG ist Bestandteil der Begründung und wurde ebenfalls im Umweltbericht ergänzt.</p>

Name	email	Anregung	Abwägung
		<p>Da die geplanten baulichen Maßnahmen und die damit einhergehende anthropogene Nutzung weiterhin ggf. zu nachteiligen Auswirkungen auf das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser führen können, wird wie bisher auch auf die gesetzliche Regelung des § 52 Abs. 3 WHG hingewiesen, wonach (wasser-)behördliche Entscheidungen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten ergehen können, wenn andernfalls der Schutz der Wassergewinnungsanlagen gefährdet wäre.</p> <p>Auch die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens, in dem auf die Unbedenklichkeit des Vorhabens unter Darlegung der hydrogeologischen Verhältnisse eingegangen und gleichfalls ggf. abzuleitende Planungsvorgaben, Handlungseinschränkungen sowie allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgezeigt werden, wird weiterhin empfohlen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Bad Hersfeld. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem Bauvorhaben mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Hersfeld.</li> <li>- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 51, 53 WHG realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.</li> </ul> <p><b>Altlasten, Bodenschutz</b>  Zum Verfahren 22. Flächennutzungsplanänderung „Waisenhaus“ wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie 1a BauGB durchgeführt und die Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes dargestellt. Meine Hinweise zu den Belangen des nachsorgenden Bodenschutzes gem. meiner Stellungnahme vom 03.05.2024, Gz.: RPKS - 31.2-200 d 632/7-2024/1, Dokumenten-Nr. 2024/546895 sind im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum nachfolgende Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG oder Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.</p> <p>Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 5, Flurstück 5/1, Wehnebergerstr. 63</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfassungs-Nr.: 632.002.030-001.241</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens das Erfordernis eines hydrogeologischen Gutachtens geprüft. Ein Hinweis hierauf ist auch im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Bodenveränderung wird in der Begründung hingewiesen. Die Aufnahme im Umweltbericht wurde ergänzt.</p>

Name	email	Anregung	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art der Fläche: sonstige schädliche Bodenveränderung</li> <li>▪ Beschreibung: Jugendwohnheim Wehneberg</li> <li>▪ Status: Sanierung (Dekontamination abgeschlossen)</li> </ul> <p>Nach den Eintragungen ist im Jahre 1964 eine Menge von rd. 10.000 l Heizöl ausgelaufen und der Schaden durch Bodenaustausch saniert worden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Restbelastungen im Boden verblieben sind. Auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 HAItBodSchG wird daher besonders hingewiesen. Ergeben sich im Zuge des Vorhabens oder anlässlich von Bodeneingriffen weitergehende Hinweise die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, ist die zuständige Boden-schutzbehörde unverzüglich zu informieren.</p>	
<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)</p> <p>Eingang per Mail am 16.10.2024</p>	<p>afbhomborg-toeb@hvbg.hessen.de</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf meine Stellungnahme vom 03.04.2024 nehme ich im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fachbereich Ordnungsdienste</p> <p>Eingang per Mail am 01.10.2024</p>	<p>jerome.sauer@bad-hersfeld.de</p>	<p><b>1. Stellungnahme der Gewerbe- und Gaststättenbehörde:</b> Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld besteht aus gewerbe- und gaststättenrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. gez. Fehling</p> <p><b>2. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:</b> Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld bestehen aus straßenverkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. gez. Reinhardt</p> <p><b>3. Stellungnahme FB Ordnungsdienste allgemein:</b> Aufgrund der Ausführungen unter Nr. 1 und 2 bestehen aus Sicht des Fachbereiches Ordnungsdienste auch allgemein keine Bedenken gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld. Die in der vorgezogenen Beteiligung angeregten Punkte wurden bereits in den Begründungsentwurf für die Trägerbeteiligung aufgenommen. Weitere Punkte liegen nicht vor. gez. Sauer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>